

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2018

TOP 2.

Nadine Laub

GR 0083-2018

AZ 022.3

Bürgermeisterwahl 2019

a) Festlegung des Wahltags zur Wahl und zur Neuwahl,

b) Bildung des Gemeindewahlausschusses,

c) Stellenausschreibung und Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen

Sachstandsbericht:

a) Festlegung des Wahltags zur Wahl und Neuwahl

Mit Ablauf des 31. Mai 2019 endet die derzeit laufende Amtszeit von Herrn Bürgermeister Felix Geider. Gemäß § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit (8 Jahre, vgl. § 42 Abs. 3 GemO) frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Somit ist der Wahltag im Zeitraum zwischen dem 1. März 2018 und dem 1. Mai 2019 anzusetzen. Der Wahltag wird vom Gemeinderat bestimmt (§ 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz - KomWG). Laut § 2 Abs. 3 KomWG muss der Wahltag ein Sonntag sein. Nach dieser Bestimmung dürfen u.a. am Ostersonntag und an gesetzlichen Feiertagen keine Wahlen durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben sowie der Festschlagszeit und der Osterferien in Baden-Württemberg (15.4.-27.4.2019) schlägt die Verwaltung vor, die Bürgermeisterwahl am Sonntag, den 24. März 2019, durchzuführen.

Sollte beim ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf einen Bewerber entfallen, so findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl Neuwahl statt. Die Verwaltung schlägt vor, den Termin für eine eventuelle Neuwahl auf Sonntag, den 7. April 2019, festzusetzen.

b) Bildung des Gemeindewahlausschusses:

Die Leitung der Gemeindewahlen (somit auch die Leitung der Bürgermeisterwahl) und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt nach § 11 Abs. 1 KomWG dem Gemeindewahlausschuss. Er hat sicherzustellen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig erfolgt. Laut § 21 Abs. 1 KomWO wird der Gemeindewahlausschuss für jede Wahl, ausgenommen die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs. 2 GemO, neu gebildet. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister allerdings Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und seinen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Bürgermeister Felix Geider hat angekündigt, bei der anstehenden Bürgermeisterwahl 2019 wieder zu kandidieren. Daher ist ein(-e) Vorsitzende(r) und dessen / deren Verhinderungsvertreter(-in) für den Gemeindewahlausschuss zu bestimmen. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sind nach § 15 Abs. 1 KomWG ehrenamtlich tätig.

Im Vorfeld wurde, u.a. aus den Reihen der Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats, bereits eine Reihe von Personen für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Bürgermeisterwahl 2019 vorgeschlagen bzw. benannt. Auf dieser Basis wäre folgende Zusammensetzung des Gremiums denkbar:

Vorsitzender:	Marc Weckemann
Stv. Vorsitzender:	Gabriele Pichlau
Beisitzer:	Wolfgang Förderer
Stv. Beisitzer:	Stefan Bayerl
Beisitzer:	Ursula Wacker
Stv. Beisitzer:	Diebold Susanne
Beisitzer:	Klemens Haag
Stv. Beisitzer:	Klaus Heinzmann

Für die in der o.g. Auflistung noch vakante Position eines stellvertretenden Beisitzers wird bis zur Sitzung um einen weiteren Besetzungsvorschlag gebeten.

c) Stellenausschreibung und Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen:

Nach § 42 Abs. 2 GemO ist der Bürgermeister in Gemeinden ab 2.000 Einwohner hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die öffentliche Ausschreibung hat in der Weise zu erfolgen, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann; dies ist immer bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gewährleistet. Die Verwaltung schlägt - in Annahme der Festlegung des Wahltermins entsprechend dem unter a) genannten Vorschlag der Verwaltung – vor, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Ausgabe vom 11. Januar 2019) und zusätzlich im kommunalen Amtsblatt `Stadtnachrichten Östringen´ (Ausgabe 18. Januar 2019) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist vom Landratsamt Karlsruhe als zuständiger Wahlaufsichtsbehörde vorgegeben und für die Berechnung bzw. Wahrung der Fristen maßgebend.

Über den Inhalt der Stellenausschreibung enthalten weder die Gemeindeordnung noch die Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (DVO-GemO) nähere Bestimmungen. Aus dem Zweck der Ausschreibung ergibt sich jedoch, dass sie so gestaltet sein muss, dass die Bewerber durch sie alle für den Amtsinhalt und die Bewerbung erforderlichen Einzelheiten erfahren können. Das führt zu folgenden Mindestangaben in der Stellenausschreibung:

- Bezeichnung der Stelle (z.B. hauptamtlicher Bürgermeister),
- Einwohnerzahl der Gemeinde,
- Hinweis für Amtszeit und Besoldung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- Wählbarkeitsvoraussetzungen,
- Frist für die Einreichung der Bewerbungen,
- Benennung der Stelle, bei der die Bewerbungen einzureichen sind sowie
- Termine für die Wahl und eine etwaige Neuwahl.

In der Stellenausschreibung kann auch angegeben werden, ob sich der derzeitige Stelleninhaber wieder bewirbt. Hinweise auf die Art der Bewerbungseinreichung (verschlossener Umschlag, bestimmte Aufschrift) sind sinnvoll für den Posteingang bei der Ge-

meinde aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Der Gemeinderat entscheidet mit seiner Beschlussfassung über den dieser Beratungsvorlage beigefügten Entwurf der Stellenausschreibung, ob diese Informationen in die Stellenausschreibung aufgenommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 KomWG können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung, somit im Falle der Beschlussfassung entsprechend dem Vorschlag der o.g. Verwaltung am 12. Januar 2019. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Dies wäre im Falle der Beschlussfassung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu a) am Montag, den 25. Februar 2019, und zwar um 18 Uhr (vgl. dazu auch § 20 Kommunalwahlordnung - KomWO).

Über die Zulassung der Bewerbungen beschließt der Gemeindewahlausschuss nach § 10 Abs. 5 KomWG spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag. Dies wäre am Freitag, den 8. März 2019.

Bei einer eventuell notwendigen Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist am ersten Werktag nach der Wahl, d. h. am Montag, den 25. März 2019. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden, d. h. Mittwoch, den 27. März 2019, 18 Uhr.

Über die Zulassung der Bewerbungen beschließt der Gemeindewahlausschuss nach § 10 Abs. 5 KomWG spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag. Dies wäre am Freitag, den 29. März 2019.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Die Kostenansätze für die Durchführung der Bürgermeisterwahl werden im städtischen Etat für 2019 veranschlagt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat möge wie folgt Beschluss fassen:

- a) Die Bürgermeisterwahl in Östringen findet am Sonntag, den 24. März 2019 statt. Eine eventuell notwendige Neuwahl findet am Sonntag, den 7. April 2019, statt.

- b) Der Gemeinderat wählt entsprechend dem oben unter b) geäußerten Vorschlag die dort aufgeführten Personen als Mitglieder des für die Bürgermeisterwahl 2019 zu bildenden Gemeindewahlausschusses.

- c) Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl beginnt am 12. Januar 2019 und endet zum frühestmöglichen Zeitpunkt am 25. Februar 2019, 18 Uhr. Für eine eventuell notwendige Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist von neuen Bewerbungen am 25. März 2019 und endet am 27. März 2019, 18 Uhr.

Die Stellenausschreibung soll entsprechend dem dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (Ausgabe vom 11. Januar 2019) und im kommunalen Amtsblatt 'Stadtnachrichten Östringen' (Ausgabe 18. Januar 2019) veröffentlicht werden.